

Rundschreiben

Argumentationshilfe und Klauselentwurf wegen Vorgabe der Filmversicherung durch Kunden

München, 29.05.2018

Dr. Martin Feyock
T +49 (0)89 95 45 773-80
MF@werbefilmproduzenten.de

Liebe Mitglieder,

aus dem Mitgliederkreis wird zunehmend berichtet, dass Auftraggeber Vorgaben machen, bei wem und zu welchen Konditionen Risiken zu versichern sind. Nach bisheriger Praxis versichern sich die Produzenten zu meist über Versicherungsagenturen, wie z.B. Marsh (<https://www.marsh.com/de/de/industries/sports-entertainment-events.html>), die im Bereich Filmversicherung erfahren sind, nach unserer Auffassung gute Konditionen vermitteln und die Produzenten bzw. deren Kunden im Schadensfall mit Erfahrung gegenüber den Versicherern insbesondere bei der Schadensregulierung betreuen. Dagegen stehen Überlegungen von internationalen Konzernen, Versicherungen im Rahmen ihrer weitreichenden Geschäftsbeziehungen mit Versicherern zu bündeln.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, wie auch deren Kunden aus grundsätzlichen Erwägungen, nicht in die Entscheidung des Produzenten über die Versicherungen einzugreifen, da die Kostenvorteile einer Konzernbündelung nicht die Nachteile aufwiegen, die Kunden in Kauf nehmen müssen, wenn ein Schadensfall eintritt.

Dazu grundsätzlich:

Der Abschluss von Versicherungen liegt im beiderseitigen Interesse der Parteien eines Werkvertrages über die Herstellung eines hochwertigen und kostenintensiven Wirtschaftsguts. Ähnlich wie auch in anderen Industrien, wäre es nicht kosteneffizient, unbeherrschbare Herstellungsrisiken, die der Produzent übernimmt (Streik, technisches Versagen, Krankheit Darsteller, Verschulden Dritter, schlechtes Wetter etc....) und für die er haftet (bei Schlechtwetter ist der Haftungsausschluss üblich), durch einen Risikoaufschlag zu finanzieren. Es entspricht einfacher ökonomischer Vernunft, seltene, aber hochpreisige Risiken zu versichern. Aus Sicht des Kunden geht es um den Investitionsschutz. Ein unversicherter Produzent wäre bei teuren Filmen nicht in der Lage, Mehraufwand oder einen Totalausfall sicher zu verkraften.

Unter dem Aspekt des Investitionsschutz entspricht es dem Interesse des Kunden, dass sein Auftragnehmer optimal versichert ist. Dieses Interesse hat in der Regel Vorrang vor Prämienvorteilen, wenn diese durch ein höheres Risiko bei der Regulierung erkaufte werden.

Die Filmversicherung ist keine Standardversicherung, wie beispielsweise eine Rechtsschutz- oder eine KFZ-Haftpflichtversicherung. Einschlägige Versicherungen werden von bestimmten Versicherern und Maklern angeboten, die ein spezielles Know how in diesem Bereich haben.

Werbefilmproduzenten sowie die Kunden haben im Schadensfall ein gleichgerichtetes Interesse, dass die Versicherung den Schaden anerkennt und zeitnah abwickelt. Das geschieht optimal nur in der passgenau auf das Projekt abgestimmten Vereinbarung zwischen dem Produzenten und dem Versicherungsmakler.

Der Verband empfiehlt deshalb seinen Mitgliedern, gegenüber Kunden, die selbst eine Auswahlentscheidung treffen wollen, mit der nachfolgenden Klausel eine eigene Absicherung zu erreichen und mindestens ein Problembewusstsein zu schaffen:

Sofern der Kunde die Auswahl der Versicherung nicht dem Filmproduzenten bzw. dessen Makler überlässt, sondern eine abweichende Weisung erteilt, wird auf folgendes hingewiesen: Die Vorgabe ist eine Ausführungsanweisung gem. § 645 BGB und eine Abweichung von der Empfehlung des Produzenten, das Versicherungsbüro seines Vertrauens mit der Konzeption, dem Abschluss und - im Schadensfall - mit der Schadensabwicklung zu betrauen. Für Nachteile, die dem Kunden durch diese Anweisung entstehen, ist der Produzent nicht verantwortlich. Sonderaufwand im Falle der Schadensabwicklung, der aufgrund der Anweisung entsteht, ist dem Produzenten gesondert zu vergüten.

Die Klausel sollte als Hinweis im Angebot stehen.

Zum Hintergrund: Weist der Auftraggeber den Werbefilmproduzenten an, den Versicherungsschutz bei einer bestimmten Gesellschaft für bestimmte Konditionen einzukaufen, so handelt es sich um eine Weisung gem. § 645 BGB. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Vorschrift des Werkvertragsrechts, die den Werkunternehmer, also den Werbefilmproduzenten, von den wirtschaftlichen Folgen freistellt, die ursächlich durch den Eingriff des Bestellers erfolgt sind. Dies führt dazu, dass der Kunde einerseits für die Auswahl des Versicherungsunternehmens und andererseits auch für dessen negatives Verhalten in Abweichung zur üblichen Abwicklung, die am Markt bekannt ist, führt.

Selbst wenn der Kunde die Klausel streicht, so erhält er zunächst einen Hinweis. Womöglich überdenkt vor dem Hintergrund der Argumente oben seine Weisung. Ferner hat selbst die Streichung die rechtliche Wirkung, dass der „Hinweis“ als solches erteilt wurde und nachgewiesen werden kann. Durch die Streichung der Klausel kann der Hinweis als einseitiger Akt nicht beseitigt werden. Die Rechtsfolge der Weisung aus § 645 BGB kann ebenfalls nicht einseitig beseitigt werden. Im Schadensfall bzw. im Streitfall sehen wir deshalb spürbare Vorteile, wenn der Produzent auf die Gefährlichkeit der Handlung des Auftraggebers hingewiesen hat und der Kunde auf die Ausführung der Weisung beharrt hatte.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Dr. Martin Feyock
Leiter Sektion Werbung